

Gesetz zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

(Selbstbestimmungs- und Teilhabeförderungsgesetz, SeTeG)

(Vom

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 112b Absatz 2 und 112c Absatz 1 der Bundesverfassung¹⁾, Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG)²⁾, Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)³⁾ und Artikel 69 Absatz 1 der Kantonsverfassung⁴⁾,

erlässt:

I.

GS ? ?/?/?), Gesetz zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Selbstbestimmungs- und Teilhabeförderungsgesetz, SeTeG), wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz legt die Grundzüge für die kantonale Behindertenpolitik fest und regelt die Planung, Steuerung, Anerkennung und Finanzierung eines bedarfsgerechten und wirtschaftlich tragbaren Angebots für die Beratung, Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen in den Lebensbereichen Wohnen, Arbeit, Tagesgestaltung und soziale Teilhabe.

² Es bezweckt die Förderung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihre Teilhabe an der Gesellschaft.

³ Es gewährleistet den Zugang zu geeigneten Leistungsangeboten, die dem Bedarf von Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise entsprechen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Menschen mit Behinderungen und Wohnsitz im Kanton, vorbehalten bleibt Artikel 16 Absatz 1.

¹⁾ SR 101

²⁾ SR 151.3

³⁾ SR 831.26

⁴⁾ GS I A1/1

² Es gilt für Leistungserbringende, die Beratung, Begleitung oder Betreuung für Menschen mit Behinderungen im Kanton anbieten, soweit dafür Leistungen nach diesem Gesetz beansprucht werden. Ambulante Leistungserbringende und Arbeitgebende sind erfasst, soweit sie entsprechende Leistungen für Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz im Kanton erbringen.

Art. 3 Subsidiarität

¹ Die Leistungen nach diesem Gesetz gehen den Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz⁵⁾ vor. Davon ausgenommen ist die Suchthilfe.

² Im Übrigen sind die Leistungen nach diesem Gesetz subsidiär zu den Leistungen nach anderen Gesetzen.

³ Der Regierungsrat kann Ausnahmen zum Subsidiaritätsgrundsatz vorsehen, wenn:

- a. die vollständige Ausschöpfung zu unzweckmässigen Ergebnissen führt; oder
- b. die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen dadurch wesentlich beeinträchtigt wird.

Art. 4 Begriffe

¹ Menschen mit Behinderungen nach diesem Gesetz sind Personen nach Artikel 2 Absatz 1 BehiG.

² In diesem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen bedeuten:

- a. institutionelle Leistungserbringende: juristische Personen, die Beratungs-, Begleitungs- oder Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderungen anbieten;
- b. private Leistungserbringende: natürliche Personen, welche bereits Begleitungs- oder Betreuungsleistungen im Rahmen des IV-Assistenzbeitrags oder im Einzelfall persönlich erbringen;
- c. Arbeitgebende: im 1. Arbeitsmarkt tätige juristische Personen oder Einzelunternehmen, welche Menschen mit Behinderungen beschäftigen;
- d. Leistungsnutzende: Menschen mit Behinderungen, die berechtigt sind, ein Angebot in Anspruch zu nehmen.

Art. 5 Zuständigkeiten

¹ Der Kanton plant das Leistungsangebot in der Beratung, Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen und koordiniert die Aufgabenerfüllung der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)⁶⁾.

⁵⁾ GS VIII E/21/3

⁶⁾ SR 0.109

² Das Gemeinwesen stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Förderung und Finanzierung der Behindertenhilfe und die Umsetzung der UN BRK sicher.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Gesetzes.

2. Bewilligung, Anerkennung und Aufsicht

Art. 6 *Bewilligungspflicht*

¹ Stationäre Leistungserbringende, die im Kanton Glarus mehr als fünf Personen ganztägig betreuen, bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements.

² Die Betriebsbewilligung gilt gleichzeitig als Anerkennung im Sinne von Artikel 4 IFEG.

³ Das Erbringen ambulanter Leistungen bedarf nach diesem Gesetz keiner Bewilligung.

Art. 7 *Bewilligungsvoraussetzungen*

¹ Die Erteilung einer Betriebsbewilligung setzt voraus, dass die Leistungserbringenden:

- a. die Anerkennungsbedingungen nach Artikel 5 IFEG erfüllen;
- b. über das erforderliche und geeignete Fachpersonal auf operativer und strategischer Ebene verfügen;
- c. eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleisten;
- d. eine beratende Ärztin oder einen beratenden Arzt bezeichnen haben;
- e. einen internen Beschwerdeweg sowie eine Ombudsstelle für Leistungsnutzende, gesetzliche Vertretungen und Mitarbeitende bezeichnen haben;
- f. über eine ausreichende Versicherungsdeckung verfügen.

² Zusätzlich gelten die Qualitätsrichtlinien der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren Ost und Zürich sowie des Kantons, sofern die Leistungserbringenden der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) unterstellt sind.

³ Leistungserbringende mit Betriebsbewilligung können der IVSE unterstellt werden, sofern sie die Anforderungen der ausführenden Richtlinien zur IVSE erfüllen.

Art. 8 *Einschränkung und Entzug der Betriebsbewilligung*

¹ Das Departement kann die Betriebsbewilligung mit Bedingungen oder Auflagen verbinden sowie die zur Behebung von Mängeln erforderlichen Massnahmen anordnen und Weisungen erteilen.

² Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn:

- a. die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen;
- b. Bedingungen nicht erfüllt oder Auflagen nicht eingehalten werden oder angeordnete Massnahmen erfolglos blieben.

³ Der Entzug der Betriebsbewilligung wird vorgängig unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung der festgestellten Mängel angedroht.

Art. 9 *Aufsicht*

¹ Das Departement übt die Aufsicht über die bewilligungspflichtigen Leistungserbringenden aus.

² Die vom Departement bezeichneten Stellen können jederzeit angemeldete oder unangemeldete Inspektionen durchführen, Beweismittel erheben und unbefugte Einrichtungen schliessen.

Art. 10 *Anerkennung von institutionellen Leistungserbringenden*

¹ Die Anerkennung durch das Departement setzt voraus, dass die institutionellen Leistungserbringenden:

- a. über eine zweckentsprechende betriebliche Organisation verfügen;
- b. geeignetes Personal einsetzen;
- c. die Persönlichkeitsrechte und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wahren;
- d. die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sicherstellen;
- e. die Beiträge zweckgebunden verwenden;
- f. eine Leistung anbieten, die einem Bedarf und der Angebotsplanung entspricht;
- g. die Voraussetzungen gemäss Artikel 7 Buchstabe e und f erfüllen.

² Der Anerkennung gleichgesetzt sind Bewilligungen an Leistungserbringende mit einer Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 6.

³ Ausserkantonale stationäre Leistungserbringende gelten als anerkannt, wenn sie über eine Anerkennung nach Artikel 4 IFEG des Standortkantons verfügen. Davon ausgenommen sind Leistungserbringende mit stationären Therapie- und Rehabilitationsangeboten im Suchtbereich.

Art. 11 *Anerkennung von privaten Leistungserbringenden*

¹ Die Anerkennung durch das Departement setzt voraus, dass die gesuchstellende Person:

- a. volljährig ist;
- b. über einen Wohnsitz in der Schweiz verfügt sowie die Schweizer Staatsangehörigkeit oder eine Niederlassungsbewilligung hat;
- c. einen guten Leumund nachweisen kann;

- d. über eine ausreichende Versicherungsdeckung verfügt;
- e. nicht gleichzeitig als Beistandsperson der betroffenen Person ernannt ist.

² Darüber hinaus gilt Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c–f sinngemäss.

³ Private Leistungserbringende können nicht für Beratungsleistungen anerkannt werden.

Art. 12 *Gemeinsame Bestimmungen zur Anerkennung*

¹ Die Anerkennung berechtigt zur Leistungsabgeltung durch den Kanton unter Berücksichtigung der Artikel 19 und 21.

² Die Anerkennung kann eingeschränkt oder entzogen werden. Artikel 8 gilt sinngemäss.

3. Versorgung und Leistungen

3.1. Angebot

Art. 13 *Angebotsplanung*

¹ Der Regierungsrat erstellt eine periodische Angebotsplanung für eine bedarfsgerechte Beratung, Begleitung und Betreuung für Menschen mit Behinderungen.

² Die Planung umfasst insbesondere Angebote in den Bereichen:

- a. Beratung;
- b. ambulante und stationäre Wohnformen;
- c. begleitete Arbeit und betreute Tagesgestaltung;
- d. Unterstützung für im 1. Arbeitsmarkt tätige Personen nach Artikel 16 Absatz 1.

Art. 14 *Leistungsvereinbarung*

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit den Leistungserbringenden mit Betriebsbewilligung (Art. 6) eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, sofern ihr Angebot der Angebotsplanung entspricht.

² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a. Art, Umfang und Abgeltung der Leistungen;
- b. die Tarife, welche den Bezügerinnen und Bezügerern der Leistungen verrechnet werden;
- c. die Qualitätsanforderungen und -kontrollen, insbesondere zur Rechnungslegung;
- d. die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Leistungsvereinbarung.

³ Der Regierungsrat schliesst mit den ambulanten institutionellen Leistungserbringenden Leistungsvereinbarungen ab, sofern das Angebot anerkannt ist. Absatz 2 gilt analog.

3.2. Leistungsbezug

Art. 15 Leistungsarten

¹ Beratungsleistungen umfassen befristete Hilfeleistungen von institutionellen Leistungserbringenden für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen bei der Einschätzung, wie Menschen mit Behinderungen wohnen, arbeiten und ihren Tag gestalten können.

² Begleitungs- und Betreuungsleistungen beinhalten regelmässige praktische und fachliche Unterstützung durch institutionelle oder private Leistungserbringende, damit Leistungsnutzende möglichst selbständig wohnen, arbeiten und ihren Tag gestalten können. Der Regierungsrat definiert die Leistungen.

Art. 16 Leistungsanspruch

¹ Ein Anspruch auf Leistungen bei anerkannten Leistungserbringenden besteht nur für:

- a. volljährige Personen vor dem Rentenalter nach Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁷⁾, die eine Rente gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)⁸⁾, dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)⁹⁾ oder dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG)¹⁰⁾ beziehen oder als hilflos im Sinne von Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)¹¹⁾ gelten;
- b. Personen, die als invalid im Sinne von Artikel 8 ATSG gelten, jedoch die Voraussetzungen gemäss Artikel 6 IVG oder die Mindestbeitragszeit gemäss Artikel 36 IVG nicht erfüllen, ab dem Zeitpunkt, ab dem sie nach IVG rentenberechtigt wären;
- c. minderjährige Menschen mit Behinderungen, wenn sie
 1. als invalid im Sinne von Artikel 8 ATSG gelten;
 2. die Volksschule beendet oder eine berufliche Grundbildung abgeschlossen haben; und
 3. keinen weiteren Anspruch auf Massnahmen der Sonderpädagogik, Kinder- und Jugendhilfe oder der beruflichen Integration haben.

² Der Bedarf an Begleitungs- und Betreuungsleistungen wird in einem standardisierten Verfahren ermittelt. Leistungsnutzende sind zur Mitwirkung verpflichtet.

⁷⁾ SR 831.10

⁸⁾ SR 831.20

⁹⁾ SR 832.20

¹⁰⁾ SR 833.1

¹¹⁾ SR 830.1

³ Personen, die das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG erreicht haben, haben weiterhin Anspruch auf die Leistungen, die sie vor Erreichen des Rentenalters gemäss diesem Gesetz bezogen haben, sofern diese zweckmässig sind. Sie können auf Antrag einem veränderten Bedarf angepasst werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren. Er kann insbesondere eine Karenzfrist vorsehen für Personen, die seit weniger als zwei Jahren im Kanton wohnhaft sind.

Art. 17 *Grenzen der Selbstbestimmung*

¹ Die Selbstbestimmung kann eingeschränkt werden, insbesondere:

- a. durch gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen von Behörden;
- b. aufgrund der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Der Regierungsrat kann Richtwerte dazu erlassen.

² Leistungserbringende können die Leistungserbringung vorbehältlich anderslautender vertraglicher Bestimmungen ablehnen, wenn die Leistung nicht oder nicht vollumfänglich verfügbar ist oder von ihnen festgelegte Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 18 *Abklärungsstelle*

¹ Der Kanton betreibt für die individuelle Bedarfsermittlung und die Bemessung des Leistungsanspruchs eine Abklärungsstelle. Der Regierungsrat kann damit Dritte beauftragen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

3.3. Finanzierung

Art. 19 *Tarifgestaltung*

¹ Die Tarife der institutionellen Leistungserbringenden orientieren sich an den transparent ausgewiesenen Kosten einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften namentlich zur Tarifiermittlung und zur Rechnungslegung. Er kann die Tarife festlegen.

³ Die Abgeltung der privaten Leistungserbringenden orientiert sich an den Ansätzen des IV-Assistenzbeitrags. Der Regierungsrat legt den Abgeltungsrahmen fest.

Art. 20 *Infrastrukturvorhaben*

¹ Der Kanton kann Infrastrukturvorhaben der stationären Leistungserbringenden mittels Bürgschaften oder Darlehen fördern.

Art. 21 *Kostenbeteiligung und Abrechnung*

¹ Beratungsleistungen sind für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen kostenlos.

² Der Regierungsrat legt die Beteiligung der Leistungsnutzenden für Begleitungs- und Betreuungsleistungen fest.

³ Der Kanton beteiligt sich am Bezug ausserkantonaler stationärer Leistungen, sofern der Bedarf nicht im Kanton gedeckt werden kann.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Abrechnungsmodalitäten.

4. Weitere Bestimmungen

Art. 22 *Förderung der Inklusion in den 1. Arbeitsmarkt*

¹ Der Regierungsrat fördert die Inklusion in den 1. Arbeitsmarkt auf Gesuch der Arbeitgebenden hin durch Ausrichtung von Anerkennungsbeiträgen an Arbeitgebende, welche Personen gemäss Artikel 16 Absatz 1 beschäftigen.

² Vorausgesetzt ist, dass:

- a. Arbeitgebende die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten und
- b. durch das Arbeitsverhältnis ein behinderungsbedingter Mehraufwand ausgewiesen ist.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 23 *Sensibilisierung*

¹ Der Regierungsrat sensibilisiert die Gesellschaft mit geeigneten Massnahmen für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der UN BRK.

² Er setzt sich für die Befähigung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 24 *Datenerhebung und -bearbeitung*

¹ Das Departement und die Vollzugsbehörden können bei den Leistungserbringenden und Leistungsnutzenden sämtliche betriebs- und personenbezogenen Daten und Unterlagen einsehen, erheben und bearbeiten, die für den Vollzug der Gesetzgebung benötigt werden. Sie können insbesondere Daten zur Überprüfung der Kostenentwicklung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität, Angemessenheit und Zweckmässigkeit der Leistungen erheben. Sie können Dritte mit der Datenerhebung beauftragen.

² Sie dürfen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, an Dritte bekanntgeben, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

³ Die Daten sind durch die Leistungserbringenden und Leistungsnutzenden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

⁴ Das Departement ist ermächtigt, anonymisierte Daten zu veröffentlichen. Betriebsbezogene Daten können auch in nicht anonymisierter Form veröffentlicht werden.

Art. 25 *Haftung*

¹ Vom Kanton beauftragte Organisationen des Privatrechts haften wie das Gemeinwesen. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

² Eine Haftung aus rechtmässigem Verhalten (Art. 7 Staatshaftungsgesetz)¹²⁾ bei der medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege ist ausgeschlossen.

Art. 26 *Strafbestimmungen*

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Einrichtung ohne Bewilligung oder aufgrund einer durch unwahre Angaben erwirkten Bewilligung betreibt;
- b. für eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Einrichtung wirbt, ohne dass die entsprechende Betriebsbewilligung vorliegt;
- c. eine bewilligungspflichtige Einrichtung unter Missachtung eines Verbots oder einer Einschränkung betreibt;
- d. eine Anerkennung durch unwahre Angaben erwirkt;
- e. Beiträge nach diesem Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen durch unwahre Angaben erwirkt.

² Versuch und Helferschaft sind strafbar.

Art. 27 *Kosten und Gebühren*

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen und Anerkennungen von institutionellen Leistungserbringenden werden Gebühren erhoben.

² Für die Durchführung von ausserordentlichen Kontrollen, Prüfungen und Inspektionen können Gebühren erhoben werden

³ Im Übrigen sind Verfahren nach diesem Gesetz kostenlos.

Art. 28 *Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹³⁾.

Art. 29 *Übergangsbestimmungen*

¹ Bereits in Kraft stehende Betriebsbewilligungen gelten als erteilt. Vorbehalten bleibt die Einschränkung oder der Entzug einer entsprechenden Bewilligung.

¹²⁾ GS II F/2

¹³⁾ GS III G/1

² Für Personen, welche vor Inkrafttreten bereits Leistungen bezogen haben, gilt eine Besitzstandswahrung.

II.

1.

GS VIII A/1/5, Pflege- und Betreuungsgesetz (PBG) vom 5. September 2021 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Es gilt nicht für auf der Pflegeheimliste geführte Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Auf diese finden ausschliesslich die Vorschriften des Selbstbestimmungs- und Teilhabeförderungsgesetzes¹⁴⁾ Anwendung. Der Anspruch der versicherten Person auf Vergütung von Pflichtleistungen durch die Sozialversicherer bleibt davon unberührt.

2.

GS VIII E/21/3, Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Art. 39

Aufgehoben.

Art. 39a

Aufgehoben.

Art. 39b

Aufgehoben.

Art. 39c

Aufgehoben.

Art. 39d

Aufgehoben.

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton ist für die Aufsicht über Heime für Kinder und Jugendliche und weitere stationäre Einrichtungen für Erwachsene zuständig.

¹⁴⁾ GS

Art. 44 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Das Departement erteilt und entzieht Betriebsbewilligungen und übt die Aufsicht aus, sofern keine andere Stelle dafür zuständig ist. Die Artikel 7–9 des Selbstbestimmungs- und Teilhabeförderungsgesetzes und die Ausführungsbestimmungen gelten sinngemäss.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen:

Am 1. Januar 2028 treten in Kraft: Im Erlass : Art. 20, Art. 20 Abs. 1; Im Erlass VIII E/21/3: Art. 39.

Am 1. Januar 2029 treten in Kraft: Im Erlass : Art. 22, Art. 22 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2, Art. 22 Abs. 3.